OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100253/9/RK/FE

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Ing. A__ vom 15.07.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.06.2024, GZ: BHVB/924170036400/24, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2024, GZ: BHVB/924170036400/24, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994
den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis vom 18.6.2024 wird mangels Vorliegens eines Bescheides ihm gegenüber als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.06.2024, GZ: BHVB/924170036400/24, erging ein Straferkenntnis, adressiert an die G__, B__, mit dem folgenden Spruch:

"Datum/Zeit: 28.08.2023
Ort: C__, auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__
Sie haben es als Geschäftsführer der L__ in Ihrer Funktion als Bauführer bzw. Bauführerin zu verantworten, dass dieses Unternehmen das bewilligungspflichtige Bauvorhaben Änderung der Balkone bzw. Loggien und Errichtung eines Glasvordaches auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, noch ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt hat, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen, einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedarf."

Gegen diese Entscheidung erhob Herr Ing. A__, E-Straße, A- F__ (im Folgenden: Beschwerdeführer *„Bf")* durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde, datiert mit 15.07.2024, in welcher dieser u. a. ausführte, dass dem Spruch des Straferkenntnisses die in § 32 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) umschriebene und gemäß § 44a VStG im Spruch des Straferkenntnisses anzuführende konkrete Bezeichnung der verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person fehle.
Das Straferkenntnis enthalte auf dessen erster Seite im Kopf nicht einmal den Namen des Bf, sondern lediglich die Rechtsvertretung samt deren Adresse.

In der Folge erging sodann eine Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde, GZ.: BHV/924170036400/24, datiert mit 21.08.2024, welche nunmehr als Adressat folgende Formulierung aufweist:

"Ing. A__
p.A. G__
B__
H-Straße
I__"

Der Spruch der Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2024, GZ: BHVB/924170036400/24, lautet:

"Beschwerdevorentscheidung

Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2013 - VwGVG wird auf Grund der Beschwerde vom 15.07.2024, eingelangt am 17.07.2024, der Bescheid vom 18.06.2024, GZ: BHVB/924170036400/24, insofern abgeändert

Delikt	Betrag in €	Ersatzfreiheitsstrafe			Freiheitsstrafe		
		Tage	Std.	Min.	Tage	Std.	Min.
§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF	1.450,00	0	13	0	0	0	0
Gesamt (offene Forderungen)	1.450,00	0	13	0			

[Hervorhebungen nicht übernommen]

(Anm.: Eine Abänderung des seinerzeitigen Bescheidspruches gemäß Straferkenntnis vom 18.06.2024 ist hier klar nicht zu erkennen.)

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde sodann binnen der hierfür gewährten Frist von zwei Wochen ein Vorlageantrag mit umfangreichen Argumentationen im Hinblick auf die Rechtswidrigkeiten im gegenständlichen Straferkenntnis, wie bereits in der Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis vom 15.07.2024 näher ausgeführt, gestellt.

Mit Schreiben vom 31.10.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt betreffend das gegenständliche Strafverfahren dem Landesverwaltungsgericht vor, welches sodann von der belangten Behörde die Übermittlung des bezughabenden Bauaktes verlangte, welchem Ersuchen auch nachgekommen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die nachträglich angeforderten Bauakte der belangten Behörde, Zl: Bau-401-Kirchenstraße 1-2023 -MF, 1-2024/Ha, sowie auch in den dortigen Vorakt Zl: Bau-401-Kirchenstraße 1-2018 bis 2021/Bi/He.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist notwendiges Inhaltserfordernis eines jeden Bescheides die mit der Personenumschreibung getroffene Wahl des Normadressaten (hierzu VwGH 19.05.1994, 92/07/0040; VwGH 23.05.2002, 2001/05/1170; VwGH 20.11.2003, 2001/09/0199, mwN).

Das Fehlen eines im Bescheid individuell bestimmten Adressaten als Träger der bescheidmäßig begründeten Rechte und Pflichten führt zur absoluten Nichtigkeit eines so erlassenen Bescheides (siehe etwa VwGH 19.05.1994, 92/07/0040, VwGH 23.05.2002, 2001/05/1170, mwN).

Hierzu ist auszuführen, dass aus einem Bescheid hervorgehen muss, an wen er sich richtet (hierzu VwGH 23.03.2006, 2005/07/0091).

Für die Gültigkeit eines Bescheides würde es reichen, wenn der Adressat des Bescheides der Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden kann.

Es würde also im konkreten Fall ausreichend sein, wenn dem Bescheid die richtige Person dem Spruch, der Begründung oder der Zustellverfügung zu entnehmen ist.

Ist diese unrichtig, so wird der Mangel auch nicht etwa dadurch geheilt, dass das Schriftstück jener Person, an die es richtig zuzustellen gewesen wäre, tatsächlich zugekommen ist (vgl. hierzu neben vielen Erkenntnissen: VwGH 07.09.1990, 89/18/0180, zuletzt auch VwGH 30.04.2013, 2013/04/0015).

Fallgegenständlich weist das Straferkenntnis vom 18.06.2024 die *„G__, B__, “,* als Adressat auf und ist dieser auch zugestellt worden, weshalb dem Bf gegenüber das betreffende Straferkenntnis aber nicht erlassen worden ist, weshalb es der angefochtenen Erledigung an der nach der Rechtsprechung erforderlichen Erlassung an die, die Beschwerde erhebende, Person ermangelt.

Daran vermag dem Verwaltungsgerichtshof zufolge auch der Umstand, dass eine Erledigung - wie hier - zu Handen eines Vertreters ergeht, nichts zu ändern, weil auch bei einer Zustellung an einen Vertreter der Adressat aus dem Bescheid zu entnehmen sein muss (vgl. hierzu VwGH 19.12.1996, 95/06/0177; vgl. auch VwGH 23.05.2002, 2001/05/1170), was im Falle auch der Zustellverfügung nicht korrekt zu entnehmen ist.

Im gesamten Straferkenntnis ist der Bf Ing. A__, nicht genannt und ist selbst zur im Spruch genannten Wendung: *"Geschäftsführer der WSO gemeinnützige Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH"* vorweg auszuführen, dass in dieser Bezeichnung auch keinesfalls eine Individualisierung der Person des Bf erkannt werden kann, war doch zum fraglichen Deliktszeitpunkt die Geschäftsführung nicht nur etwa lediglich durch Herrn Ing. A__, sondern auch durch Herrn J__ (laut Firmenbuchunterlagen) gegeben sowie auch eine Prokuristin, Mag. K__, genannt.

Selbst, wenn man also die männliche Bezeichnung, wie im Spruch des Straferkenntnisses enthalten, heranziehen wollte, ist somit die notwendige Individualisierung durch diesen Erkenntnisspruch nicht erreicht.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis entfaltete daher gegenüber dem in der Beschwerde genannten Bf, Ing. A__, keine Wirkungen und würde fallbezogen auch die Unrichtigkeit nicht dadurch geheilt werden, wenn das Schriftstück ihm tatsächlich zugekommen wäre.
Nachdem somit aber auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Bf nicht gegeben ist, mangelt es bezüglich dem Straferkenntnis vom 18.06.2024 an der Bescheidqualität ihm gegenüber, weshalb dieser in einem subjektiven Recht nicht verletzt sein konnte und dessen Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen war.

Zur inzwischen erlassenen Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2024 samt darauf bezughabendem Vorlageantrag vom 09.09.2024 ist nun festzuhalten, dass zwar die Beschwerdevorentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert, das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat (im Konkreten: die Beschwerde), aber auch im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde bleibt.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich eine Begründung auch auf diesen beziehen muss, was fallgegenständlich vorliegt), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht.
Eine nicht zulässige Beschwerde (eben etwa auf Grund des Umstandes, dass dem Bf gegenüber der Bescheid nicht ergangen ist) ist vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt (vgl. hierzu VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Dies hat jene Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird, wobei jedoch im vorliegenden Fall zu bemerken ist, dass dieser dem Bf gegenüber auf Grund der oben genannten Ausführungen eben nicht in subjektive Rechtskraft erwachsen ist, da er nicht im Bescheidverhältnis stand.

Die erhobene Beschwerde vom 15.07.2024 gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.06.2024 war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Ergänzend wird in der Sache ausgeführt, dass die belangte Behörde den Weg einer Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2024 gewählt hat und als Adressat dort nunmehr den Bf genannt hat, in deren Spruch mit Ausnahme des Entfallenlassens einer Kostenvorschreibung aber jenen des Straferkenntnisses vom 18.06.2024 nicht abgeändert hat.
In der Begründung der Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde sodann offenbar auf eine Abänderungsmöglichkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG (trotz tatsächlich nicht erfolgter Änderung im Hauptteil des Spruches) hingezielt und mit einer falschen Tatortangabe in der Aufforderung

zur Rechtfertigung (!) an den Bf vom 29.04.2024 argumentiert, was aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes aber auch diesbezüglich widersprüchlich bleibt.
Jedenfalls war die belangte Behörde nicht legitimiert, die Beschwerdevorentscheidung (erstmals) gegenüber dem nicht im Bescheidverhältnis des Ausgangsbescheides stehenden Bf zu erlassen, weil ihr eine derartige Möglichkeit nach § 14 Abs. 1 VwGVG nicht gegeben ist, gleichwohl sie auf eine ihr gegebene Abänderungsmöglichkeit, von der sie im Übrigen spruchgemäß nicht Gebrauch gemacht hat, hingezielt hat.
Dem Bf gegenüber ist sie nämlich im Ergebnis erstmalig mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vorgegangen, wofür eben die Beschwerdevorentscheidung nicht konzipiert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer